

## **TOP 4: Bericht des Bürgermeisters**

Erklärung zu Anfragen der Fraktion DIE LINKE an die Kommunalaufsicht des Barnim  
zum Thema Anmietung Café am Markt 6

Wir, die Fraktion DIE LINKE; haben uns am 13. Juli 2020 mit Anfrage zum Thema Anmietung von Räumen im Gebäude am Markt 6 an die Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim gewandt (siehe Anlage).

Hier schilderten wir die Sachlage eines bestehenden Beschlusses aus dem Jahre 2018, die Position des Bürgermeisters, Herrn Kulicke, sich an diesen nicht mehr gebunden zu fühlen sowie unsere Auffassung zu bestehenden Beschlüssen.

Wir richteten an die Kommunalaufsicht folgende Fragen:

Zitat:

1. Ist unsere Interpretation der Bewertung der Gültigkeit des Beschlusses Bv/305/2018 korrekt?
2. Wenn dies der Fall ist, durfte Herr Kulicke den Abschluss des Mietvertrages dennoch als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachten?
3. Wenn dies nicht der Fall ist, ist eine „Heilung“ durch einen nachträglichen Beschluss möglich?
4. Für den Fall, dass dieser Beschluss nicht zustande käme, stellt sich die Frage: Wer haftete für den entstanden Schaden (Mehrausgaben, die durch die SVV nicht bewilligt wurden). Kann hier der Kommunale Schadensausgleich in Anspruch genommen werden oder ist eine persönliche Haftung des Verursachers zu erwarten?
5. Für den Fall, dass kein Beschluss für eine nachträgliche „Heilung“ zustande käme und die sich aus dem Mietvertrag resultierenden Kosten nicht als Schaden für die Stadt Werneuchen durch Sie interpretiert werden, fragen wir Sie, welche Mittel der Sektionen stehend den Mitgliedern der SVV Werneuchen gegen den Bürgermeister dann zu Verfügung?
6. Sollten keine Sanktionen möglich sein, heißt das, dass der Bürgermeister auch künftig getroffene Entscheidungen der SVV willkürlich umsetzen darf oder nicht (je nach Belieben)?

Zitat Ende.

Die Kommunalaufsicht antwortete uns am 04. September 2020 (siehe Anlage)

Die Kommunalaufsicht interpretiert den Abschluss des Mietvertrages als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Zitat:

Erforderlich für das Vorliegen eines Geschäftes der laufenden Verwaltung ist, dass die Erledigung „auf eingefahrenen Gleisen“ erfolgen kann und keine grundsätzlich

weittragende Bedeutung entfaltet. So fallen u.a. zahlreiche privatrechtliche Rechtsgeschäfte wie z. B. Kaufverträge und Nutzungsverträge ebenfalls hierunter. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Bei der Beurteilung eines solchen Geschäftes sind neben der Größe und Wirtschaftskraft auch die bisherigen Erfahrungen der Stadtverwaltung mit solchen Geschäften einzubeziehen.

Ob es sich bei der Anmietung von Räumen für die Erweiterung der Verwaltung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, hätte auch 2018 geprüft werden müssen. Dies wird aber kommunalaufsichtlich nicht mehr bewertet.

Fasst die Gemeindevertretung trotz Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten einen Beschluss, so hat dieser den Beschluss nach § 55 beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass er rechtswidrig ist. Dem Hauptverwaltungsbeamten bleibt es aber unbenommen, den Beschluss trotz fehlender Zuständigkeit auszuführen und durch eigene Durchführungsaktivitäten Außenwirkung zu verleihen.

Beschlüsse der kommunalen Vertretung bleiben auch über die Wahlperiode hinaus grundsätzlich wirksam. Die rechtliche Einschätzung des Bürgermeisters, dass es sich bei der Entscheidung über den Mietvertrag um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, halten wir mit Blick auf die geringe Mietfläche und Miethöhe für vertretbar. Wir sehen keinen zwingenden kommunalaufsichtlichen Handlungsbedarf.

Zitat Ende.

Wir erklären, dass wir die Auskunft der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim akzeptieren und uns nicht an die ober Kommunalaufsicht richten werden.

Wir stellen jedoch fest:

1. Der Spielraum eines Hauptverwaltungsbeamten, wie er die Abgeordneten in Entscheidungen einbezieht ist groß.
2. Eine damalige Kassierung des Beschlusses durch den damaligen Bürgermeister wäre unsinnig gewesen, da er selbst der Einreicher gewesen ist. Es handelte sich also um eine bewusste Entscheidung zur Einbeziehung der Abgeordneten.
3. Unter dem Gesichtspunkt, dass Beschlüsse auch über die Wahlperiode hinaus grundsätzlich wirksam bleiben (Kommunalaufsicht) und dem Respekt der Stadtverordnetenversammlung, hätten wir uns eine andere Umgangsweise mit den Abgeordneten in dieser Sache gewünscht. Die Kommunalaufsicht schreibt: „Wir sehen keinen zwingenden kommunalaufsichtlichen Handlungsbedarf“ ist interpretierfähig. In diesem Fall mit etwas Wohlwollen für den Hauptverwaltungsbeamten. Das akzeptieren wir.
4. Wir sind selbstverständlich mit der Anmietung der Räume im Gebäude am Markt 6 einverstanden. Das brachten neben dem damaligen Bürgermeister übrigens nur Mitglieder der Fraktion DIE LINKE in der Stadtverordnetenversammlung durch ihr Abstimmungsverhalten zum Ausdruck. Alle anderen stimmten dagegen oder enthielten sich der Stimme. Mit uns Herr Kulicke hätten sie kein Problem gehabt.

5. Wir haben dem Hauptverwaltungsbeamten mehrfach unsere Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit erklärt. Das heißt nicht, dass wir hier alles abnicken, sondern uns inhaltlich einbringen werden. Das Angebot steht weiterhin. Wir hoffen, Sie können und wollen es annehmen.

Wir stellen nun zu dem Thema weitere Fragen, die wir ausschließlich für informative Zwecke zur Ausrichtung unserer Abgeordnetentätigkeit nutzen wollen:

1. Wie hoch sind die mit der Anmietung verbundenen Kosten (Miete, evt. Beteiligung am Umbau, Möbiliar usw.)?
2. Über welchen Zeitraum ist der Mietvertrag abgeschlossen (enschl. Optionsklauseln)?
3. Aus welcher/n Haushaltsstelle/n werden Kosten finanziert?
4. Welche geplanten Vorhaben aus diesen Haushaltsstellen werden deshalb in diesem Jahr nicht realisiert?

Dies soll uns auch helfen, den von der Kommunalaufsicht als geringe Miethöhe im Verhältnis zur geringen Mietfläche bezeichneten Aufwand zu beurteilen.

### **Top 7: Bv/437/2020 - Bestätigung des geänderten Raumprogramms und der geänderten Planung für den Neubau der Schule am Rosenpark**

Startschuss für diese Vorlage war der im April 2016 durch Beschluss der SVV initiierte und von August 2016 bis September 2017 durchgeführte beteiligungsorientierte Prozess zur Weiterentwicklung des Bildungsstandortes Werneuchen. Dieser beinhaltete als Hauptergebnis bzw. Empfehlung den An- oder Neubau am Standort Grundschule im Rosenpark/Hort. Dieser Empfehlung wurde mit Erarbeitung einer Bedarfsanalyse durch die Firma Complan als Grundlage für das Schulstandortkonzept (Anlage) gefolgt. Das Schulstandortkonzept bildet die Grundlage für den gewünschten Architektenwettbewerb. Diese Grundlage sah es als notwendig an, einen vierzügigen Schulneubau zu errichten. Bei der Grundlage wurden die damals in der Beratung befindlichen Baugebiete berücksichtigt, wie z.B. Wesendahler Str., Schwarzer Platz oder Weißdornweg. Zusätzliche Baugebiete wie zum Beispiel Lindenweg waren nicht Bestandteil dieser Bedarfsanalyse. In der letzten Sondersitzung der Ausschüsse erklärte die Bauverwaltung, dass eventuell bereits 2030 das bisher geplante Gebäude ausgelastet sein könnte. Würden wir heute dieser Kürzung zustimmen, müssten wir dementsprechend wieder über neue Provisorien diskutieren, da wir dann bereits unsere Reserve im alten Schulgebäude nutzen. Folglich werde ich dieser Vorlage nicht zustimmen. Wir sollten im Sinne unserer Haushaltsfinanzen zukunftsorientiert handeln und nicht an der Bildung in Werneuchen sparen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.